

B e k a n n t m a c h u n g

2. Nachtrag

zur Satzung der

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

(Beitrag LUV und LKV)

Artikel I

1. Das **Inhaltsverzeichnis** wird ab III. Unfallversicherung 4. Aufbringung der Mittel wie folgt gefasst:
 - „4.1. Beitragsmaßstab
 - § 39 Allgemeines
 - § 39a Beitragsberechnung, Beitragsvorschüsse und Fälligkeit der Beiträge für das Umlagejahr 2012
 - § 40 Beitragsmaßstab
 - § 41 Arbeitsbedarf als Abschätztarif
 - § 42 Arbeitswert
 - § 43 Tatsächlicher Arbeitsaufwand
 - § 44 Jagdfläche
 - § 45 Beitragsfreiheit
 - § 46 Grundbeitrag
 - 4.2. Risikogruppen
 - § 47 Bildung der Risikogruppen
 - 4.3. Berechnung der Beiträge
 - § 48 Jahresbeitrag, Stichtag
 - § 49 Berechnung des Beitrags
 - § 49a Härtefallregelung für die Jahre 2013 bis 2017
 - § 50 Berechnung der Risikogruppenfaktoren
 - § 51 Berechnung des Korrekturfaktors Grundbeiträge und Verwendung der Grundbeiträge
 - § 52 Beitragsvorschüsse und Fälligkeit der Beiträge
 - § 53 Beitragsermäßigung
 - 4.4. Finanzierung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
 - § 54 Finanzierung des Umlagesolls
 - § 55 Finanzierung der Risikogruppen
 - § 56 Solidarischer Ausgleich zwischen den Risikogruppen
 - § 57 Solidarischer Ausgleich innerhalb der Risikogruppen
5. Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmerinnen und Unternehmer
 - § 58 Unterstützung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft durch die Unternehmerinnen und Unternehmer
 - § 59 Anzeigepflicht der Unternehmerinnen und Unternehmer
 - § 60 Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

- § 61 Nachweisprüfung
 - § 62 Lohnunterlagen
 - 6. Beitragsausgleichsverfahren
 - § 63 Beitragsausgleichsverfahren
 - § 64 Durchführung des Beitragsnachlassverfahrens
 - 7. Beitragseinzug, Reihenfolge der Tilgung, Sicherheitsleistung
 - § 65 Beitragseinzug und Reihenfolge der Tilgung
 - § 66 Beitragsabfindung und Sicherheitsleistung
 - § 67 Mahnverfahren
 - 8. Ausdehnung der Versicherung
 - 8.1 Zusatzversicherung
 - § 68 Voraussetzungen und Wirkung der Zusatzversicherung
 - § 69 Beitrag
 - § 70 Beginn und Ende der Zusatzversicherung
 - 8.2 Freiwillige Versicherung
 - § 71 Kreis der Versicherungsberechtigten, Umfang der Leistung, Jahresarbeitsverdienst
 - § 72 Beginn und Ende der Versicherung
 - § 73 Beitrag für freiwillig Versicherte
 - 9. Befreiung von der Versicherung
 - § 74 Versicherungsbefreiung
- IV. Alterssicherung
- 1. Versicherter Personenkreis
 - § 75 Versicherter Personenkreis
 - 2. Leistungen
 - § 76 Allgemeines
 - § 77 Auszahlungsverfahren
 - 3. Rehabilitation
 - § 78 Grundsätze
 - § 79 Durchführung von Anschlussheilbehandlungen
 - § 80 Persönliche Voraussetzungen für Kinderheilbehandlungen
 - § 81 Leistungsumfang und Zuzahlung bei Kinderheilbehandlungen
 - § 82 Ergänzende Leistungen bei Kinderheilbehandlungen sowie Nach- und Festigungskuren
 - § 83 Persönliche Voraussetzungen für Nach- und Festigungskuren wegen maligner Geschwulst- und Systemerkrankungen
 - § 84 Versicherungsrechtliche Voraussetzungen für Nach- und Festigungskuren
 - § 85 Dauer der Nach- und Festigungskuren
 - § 86 Ausschluss von Nach- und Festigungskuren
 - § 87 Wiederholung von Nach- und Festigungskuren
 - § 88 Zuzahlung bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

- § 89 Reisekosten
- § 90 Sicherung des Erfolgs der Leistungen zur Teilhabe
- § 91 Rehabilitationsvorbereitung
- § 92 Rehabilitationsnachsorge

4. Betriebs- und Haushaltshilfe

- § 93 Betriebs- und Haushaltshilfe für Begleitpersonen während einer Kinderheilbehandlung
- § 94 Betriebs- und Haushaltshilfe bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder bei Nach- und Festigungskuren wegen Geschwulsterkrankungen
- § 95 Betriebs- und Haushaltshilfe bei Schonungszeit
- § 96 Betriebs- und Haushaltshilfe bei Arbeitsunfähigkeit
- § 97 Betriebs- und Haushaltshilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- § 98 Betriebs- und Haushaltshilfe bei medizinischen Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen
- § 99 Betriebs- und Haushaltshilfe bei Tod
- § 100 Ersatzkräfte bei Betriebs- und Haushaltshilfe, Betriebs- und Haushaltshilfe nur im Inland
- § 101 Antrag

5. Zahlung und Einzug der Beiträge

- § 102 Beitragseinzug, Reihenfolge der Tilgung und Mahnverfahren

V. Krankenversicherung

1. Versicherter Personenkreis und Mitgliedschaft

- § 103 Kreis der Mitglieder
- § 104 Kreis der Familienversicherten
- § 105 Ende der freiwilligen Mitgliedschaft

2. Leistungen

2.1 Leistungen zur Verhütung von Krankheiten

- § 106 Übersicht über die Leistungen
- § 107 Primärprävention
- § 108 Schutzimpfungen
- § 109 Medizinische Vorsorgeleistungen

2.2 Leistungen bei Krankheiten

- § 110 Häusliche Krankenpflege

2.3 Betriebs- und Haushaltshilfe

- § 111 Betriebshilfe während stationärer Behandlung
- § 112 Betriebshilfe bei Krankheit
- § 113 Betriebshilfe während Schwangerschaft und Mutterschaft
- § 114 Erstreckung der Betriebshilfe
- § 115 Haushaltshilfe
- § 116 Haushaltshilfe für landwirtschaftliche Unternehmerinnen oder Unternehmer, mitarbeitende Ehegatten oder Lebenspartner ohne landwirtschaftlichen Haushalt
- § 117 Haushaltshilfe für sonstige Personen

- § 118 Ersatzkräfte bei Betriebs- und Haushaltshilfe, Betriebs- und Haushaltshilfe nur im Inland
 - § 119 Antrag
 - 2.4 Leistungsdaten
 - § 120 Auskunft über Leistungsdaten
 - 2.5 Hausarztzentrierte Versorgung und besondere ambulante ärztliche Versorgung
 - § 121 Teilnahme an der hausarztzentrierte Versorgung und besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung
 - 2.6 Kostenerstattung
 - § 122 Kostenerstattung für Versicherte
 - § 123 Teilkostenerstattung
 - 2.7 Wahltarife
 - § 124 Selbstbehalt
 - § 125 Prämienzahlung bei Nichtinanspruchnahme von Leistungen
 - § 126 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten
 - § 127 Prämienzahlung bei Teilnahme an besonderen Versorgungsformen
 - § 128 Begrenzung und Einschränkung der Prämienzahlung
 - § 129 Wahltarif „Prämienzahlung bei Leistungsbeschränkungen“ für Versicherte, die Teilkostenerstattung nach § 14 SGB V gewählt haben
 - 2.8 Ausschluss von Leistungen
 - § 130 Leistungsausschluss
 - 3. Aufbringung der Mittel
 - § 131 Beitragsmaßstab
 - § 132 Beitragsklassen
 - § 133 Beiträge für mitarbeitende Familienangehörige
 - § 134 Beiträge für freiwillige Mitglieder
 - § 135 Beiträge für bisher Nichtversicherte (Rückkehrer)
 - § 136 Beiträge für Antragssteller auf eine Rente der Alterssicherung der Landwirte
 - § 137 Beiträge für Schwangere bei Fortbestehen der Mitgliedschaft
 - § 137a Beitragsberechnung für das Jahr 2013
 - § 138 Zahlung der Beiträge, Beitragseinzug, Zeitpunkt der Beitragszahlung, Reihenfolge der Tilgung und Mahnverfahren
 - § 139 Erstattung von Beiträgen aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung
 - § 140 Betriebsmittel
 - § 141 Rücklage
 - 4. Kooperation mit privaten Versicherungsunternehmen
 - § 142 Vermittlung privater Zusatzversicherungsverträge
- VI. Pflegeversicherung
- 1. Versicherter Personenkreis und Mitgliedschaft
 - § 143 Kreis der Mitglieder

§ 144 Kreis der Familienversicherten
 § 145 Weiterversicherung, Beitrittsrecht

2. Leistungen
 - § 146 Übersicht über die Leistungen
 - § 147 Leistungsausschluss
3. Beiträge und Beitragssatz sowie Zahlung und Einzug der Beiträge
 - § 148 Beiträge und Beitragssatz
 - § 149 Zahlung der Beiträge, Beitragseinzug, Zeitpunkt der Beitragszahlung, Reihenfolge der Tilgung und Mahnverfahren
 - § 150 Erstattung von Beiträgen aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung
4. Kooperation mit privaten Versicherungsunternehmen
 - § 151 Vermittlung privater Zusatzversicherungsverträge

VII. Schlussbestimmungen

§ 152 Bekanntmachungen
 § 153 Inkrafttreten
 § 154 Außerkrafttreten

Anhang zu § 5 Absatz 3 der Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Entschädigungsregelungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltung, der Ausschüsse, der Beiräte und der Vertrauenspersonen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Anhang zu § 15 Absatz 1 der Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Anhang zu § 16 Absatz 1 der Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Anlage 1 zu § 41 Absatz 2 der Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Anlage 2 zu § 47 Absatz 2 der Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“

2. Im Abkürzungsverzeichnis wird nach SGB II Sozialgesetzbuch Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitssuchende - folgende Abkürzung ergänzt:

„SGB III Sozialgesetzbuch Drittes Buch (III) - Arbeitsförderung -“

3. Nach § 38 werden folgende **§§ 39 bis 67** eingefügt:

„4.1 Beitragsmaßstab

§ 39

Allgemeines

Die Aufbringung der Mittel richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den folgenden Satzungsbestimmungen.

§ 39a

Beitragsberechnung, Beitragsvorschüsse und Fälligkeit der Beiträge für das Umlagejahr 2012

(1) ¹Das Umlageverfahren nach § 183 SGB VII für das Umlagejahr 2012 wird von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft auf der Grundlage des am 31. Dezember 2012 geltenden Rechts und der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der bis zum 31. Dezember 2012 bestehenden landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften durchgeführt. ²Insoweit gelten für die Zuständigkeitsbereiche der ehemaligen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

1. Schleswig-Holstein und Hamburg die §§ 38 Absatz 1, 41 Absatz 1, 42 bis 47, 48 Absatz 2, 51b,
 2. Niedersachsen-Bremen die §§ 35, 38 Absatz 1 und 2, 39 bis 44, 47b,
 3. Nordrhein-Westfalen die §§ 39, 42 bis 47a, 49 bis 50, 54b,
 4. Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland die §§ 37, 40, 43 bis 47, 48 Absatz 1 bis 5, 50, 51 und 51a, 55,
 5. Baden-Württemberg die §§ 32, 33, 36, 39 bis 49, 54a,
 6. Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben die §§ 39, 42 bis 53, 58b,
 7. Franken und Oberbayern die §§ 41 Absatz 1 und 2, 44 bis 56, 57 Absatz 2, 63b,
 8. Gartenbau die §§ 24, 25 Absatz 1, 32, 35 bis 42,
 9. Mittel- und Ostdeutschland die §§ 34 bis 43, 45, 48, 54 und 58
- in der am 31. Dezember 2012 gültigen Fassung der jeweiligen Satzungen fort.

(2) Die Bescheide für die Umlage 2012 sind so rechtzeitig zu erteilen, dass geschuldete Beiträge am 15. März 2013 fällig sind.

§ 40

Beitragsmaßstab

(1) Die Beiträge für die nachstehenden Unternehmen und Unternehmensteile werden nach dem Arbeitsbedarf als Abschätztarif berechnet:

1. Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus sowie der den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienenden Landschaftspflege mit und ohne Tierhaltung mit Ausnahme des geschützten gärtnerischen Anbaus, des Blumen- und Zierpflanzenanbaus und der Baumschulen,
2. Unternehmen der Fischzucht und Teichwirtschaft (Flächenbewirtschaftung),
3. Unternehmen der Imkerei,
4. Unternehmen, in denen ohne Bodenbewirtschaftung Nutz- oder Zuchttiere zum Zwecke der Aufzucht, der Mast oder der Gewinnung tierischer Produkte gehalten werden,

5. folgende Nebenunternehmen
 - a) Pferdehaltung,
 - b) Urlaub auf dem Bauernhof,
 - c) Abfindungsbrennereien.
6. Unternehmen der Biogasproduktion als Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung und Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen.

(2) Die Beiträge für die nachstehenden Unternehmen und Unternehmensteile werden nach dem Arbeitswert berechnet:

1. geschützter gärtnerischer Anbau, Blumen- und Zierpflanzenbau sowie Baumschulen,
2. Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau einschließlich gärtnerischer Dienstleistungen, land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen,
3. Unternehmen der Park- und Gartenpflege sowie Friedhöfe,
4. Landwirtschaftskammern, Berufsverbände der Landwirtschaft, Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen, mit Ausnahme der Unternehmen nach § 40 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 3 Nummer 2, SVLFG und deren Einrichtungen, ZLA und ZLF.

(3) Für die nachstehend aufgeführten Unternehmen oder Unternehmensteile berechnen sich die Beiträge nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand:

1. Unternehmen der Seen-, Bach- und Flussfischerei,
2. Nebenunternehmen mit Ausnahme der in Absatz 1 Nummer 5 genannten Nebenunternehmen.

(4) Für Jagdunternehmen werden die Beiträge nach der bejagbaren Fläche berechnet.

(5) Für jedes Unternehmen mit Ausnahme der Nebenunternehmen wird zusätzlich ein Grundbeitrag berechnet.

§ 41

Arbeitsbedarf als Abschätztarif

(1) ¹Der Arbeitsbedarf für Unternehmen nach § 40 Absatz 1 wird für die festgesetzten Produktionsverfahren einheitlich unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Unternehmensverhältnisse geschätzt:

<u>Unternehmen, Unternehmensteile:</u>	<u>Bemessungsgrundlage:</u>
1. Unternehmen der Bodenbewirtschaftung ohne Forst	Fläche in Hektar
2. Unternehmen der Forstwirtschaft	Fläche in Hektar
3. Tierhaltung	durchschnittliche Anzahl Tiere
4. Unternehmen der Imkerei	durchschnittliche Anzahl Tiere
5. Unternehmen der Teichwirtschaft, Karpfen und Beifische	Fläche in Hektar
6. Forellenzucht einschließlich Beifische in Erdteichen und Fließgewässern	eingesetztes Futter in Tonnen
7. Nebenunternehmen der Pferdehaltung	durchschnittliche Anzahl Tiere
8. Urlaub auf dem Bauernhof	Belegtage pro Jahr

- | | | |
|-----|-----------------------|----------------------------------|
| 9. | Abfindungsbrennereien | Liter reiner Alkohol |
| 10. | Biogasproduktion | Nennleistung in kW _{el} |

²Die Abschätzung ist in der Weise vorzunehmen, dass zur Ermittlung des Gesamtarbeitsbedarfs die in Absatz 2 für das jeweilige Produktionsverfahren als Abschätztarif festgesetzten Berechnungseinheiten anzusetzen sind.

(2) Die bei der SVLFG anzusetzenden Produktionsverfahren sind mit den entsprechenden Berechnungswerten in der Anlage 1, Ziffer 1 aufgeführt.

(3) Bei Formen der Flächennutzung sowie Arten der Tierhaltung oder Unternehmensarten, die in der Anlage 1 nicht aufgeführt sind, erfolgt die Abschätzung entsprechend einer gleichwertigen Flächennutzung, Tierhaltung oder Unternehmensart.

§ 42 Arbeitswert

(1) Für die in § 40 Absatz 2 genannten Unternehmen werden die Beiträge jährlich nach dem Wert der Arbeit, die von den Versicherten in den Mitgliedsunternehmen im abgelaufenen Kalenderjahr geleistet worden ist (Jahresarbeitswert), berechnet.

(2) ¹Die Berechnung des Jahresarbeitswertes erfolgt für Unternehmerinnen oder Unternehmer, deren mitarbeitenden Ehegatten oder deren mitarbeitenden Lebenspartner sowie jeden regelmäßig wie eine Unternehmerin oder ein Unternehmer selbständig Tätigen auf Grundlage des am 1. Juli des Umlagejahres gültigen Jahresarbeitsverdienstes nach § 93 Absatz 1 SGB VII. ²Ab 220 Arbeitstagen im Unternehmen wird ein Arbeitswert in Höhe des Betrages nach § 93 Absatz 1 SGB VII festgesetzt. ³Zur Ermittlung des Arbeitswerts für die in Satz 1 genannten Personen, die nur anteilig im Unternehmen tätig sind, wird der Jahresarbeitsverdienst nach § 93 Absatz 1 SGB VII durch 220 Arbeitstage geteilt und das Ergebnis mit der Summe der Einsatzstage multipliziert.

(3) ¹Die Berechnung des Jahresarbeitswertes für mitarbeitende Familienangehörige im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b SGB VII erfolgt auf Grundlage des am 1. Juli des Umlagejahres gültigen Jahresarbeitsverdienstes nach § 93 Absatz 3 SGB VII. ²Ab 220 Arbeitstagen im Unternehmen wird ein Arbeitswert in Höhe des Betrages nach § 93 Absatz 3 SGB VII festgesetzt. ³Zur Ermittlung des Arbeitswerts für die in Satz 1 genannten Personen, die nur anteilig im Unternehmen tätig sind, wird der Jahresarbeitsverdienst nach § 93 Absatz 3 SGB VII durch 220 Arbeitstage geteilt und das Ergebnis mit der Summe der Einsatzstage multipliziert.

(4) Zur Berechnung des Jahresarbeitswertes werden weiterhin angesetzt:

1. Für Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII das Entgelt, das im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich bezogen wurde, bis zum Höchstbetrag nach § 28 Absatz 1. Es ist mindestens je Arbeitstag der 360. Teil des nach § 85 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII geltenden Jahresarbeitsverdienstes anzusetzen.
2. Für in Berufsausbildung stehende Beschäftigte das Entgelt, das im Kalenderjahr tatsächlich bezogen wurde.
3. Für Versicherte nach § 2 Absatz 2 Satz 1 SGB VII wird das Entgelt, das im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich bezogen wurde, bis zum Höchstbetrag nach § 28 Absatz 1, mindestens jedoch je Arbeitstag der 360. Teil von 60 vom Hundert der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV.

(5) Die Umrechnung der Arbeitswerte in Berechnungseinheiten ergibt sich aus Ziffer 2 der Anlage 1.

§ 43

Tatsächlicher Arbeitsaufwand

(1) Für die in § 40 Absatz 3 genannten Unternehmen werden die Beiträge nach den tatsächlich jährlich geleisteten Arbeitstagen ermittelt.

(2) ¹Zehn Arbeitsstunden entsprechen einem Arbeitstag. ²Die Umrechnung der Arbeitstage in Berechnungseinheiten ergibt sich aus Ziffer 3 der Anlage 1.

§ 44

Jagdfläche

(1) Der Beitragsberechnung liegt die bejagbare Fläche der Jagd zugrunde.

(2) Wird vom Unternehmer der Jagd neben dem Jagdunternehmen ein landwirtschaftliches Unternehmen nach § 123 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII bewirtschaftet, das die Mindestgröße im Sinne des ALG erreicht und im selben oder einem angrenzenden Landkreis liegt, werden der Beitragsberechnung 80 v. H. der bejagbaren Fläche zugrunde gelegt.

(3) ¹Übersteigt die bejagbare Fläche 500 ha, wird die übersteigende Fläche mit dem Degressionsfaktor – 0,10 potenziert. ²Hierbei ist in den Fällen des Absatzes 2 die auf 80 v. H. reduzierte Fläche zugrunde zu legen.

(4) Die Umrechnung Jagdfläche in Berechnungseinheiten ergibt sich aus Ziffer 4 der Anlage 1.

§ 45

Beitragsfreiheit

Personen, die in Landwirtschaftskammern, in Berufsverbänden der Landwirtschaft, in Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen, in der Selbstverwaltung der SVLFG, der ZLA und dem ZLF ehrenamtlich tätig werden, sind bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, die nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d, Nummer 10 Buchstabe a SGB VII Versicherungsschutz begründet, beitragsfrei.

§ 46

Grundbeitrag

(1) ¹Der Grundbeitrag nach § 40 Absatz 5 wird im Wege des Umlageverfahrens festgesetzt. ²Er bemisst sich für alle Unternehmen einheitlich mit mindestens 10 und höchstens 100 Berechnungseinheiten. ³Der Grundbeitrag bemisst sich danach

1. für Unternehmen mit einer Summe von Berechnungseinheiten bis zum Mindestansatz in Höhe des Mindestansatzes,
2. für Unternehmen mit einer den Mindestansatz, nicht aber den Höchstansatz übersteigenden Summe von Berechnungseinheiten in Höhe der Summe der Berechnungseinheiten,
3. für Unternehmen mit einer den Höchstansatz übersteigenden Summe von Berechnungseinheiten in Höhe des Höchstansatzes.

(2) ¹Der Grundbeitrag darf 60,00 Euro nicht unterschreiten. ²Der Grundbeitrag für Unternehmen nach Absatz 1 Nummer 3 soll das Vierfache des Mindestgrundbeitrags nicht überschreiten.

(3) Soweit für ein Unternehmen bei Berücksichtigung der Unternehmens-, Arbeits- und Lohnverhältnisse und der geltenden Berechnungsgrundlagen kein Beitrag zu erheben ist, wird kein Grundbeitrag festgesetzt.

4.2 Risikogruppen

§ 47

Bildung der Risikogruppen

(1) ¹Zur Berücksichtigung des Unfallrisikos werden Risikogruppen gebildet, in denen Unternehmen mit vergleichbaren Produktionsverfahren oder vergleichbaren Betriebsformen zusammenzufassen sind. ²Ein Unternehmen kann mehreren Risikogruppen angehören.

(2) ¹Die Zuordnung der Unternehmen zu den Risikogruppen erfolgt auf der Grundlage der Produktionsverfahren. ²Maßgebend für die Zuordnung ist das als Anlage 2 beigefügte Verzeichnis „Zuordnung der Unternehmen oder Unternehmensteile zu den Risikogruppen“.

(3) Risikogruppen sind

1. Ackerbau
2. Grünland
3. Obst und Gemüse im Freiland, Hopfen, Tabak und Christbäume
4. geschützter gärtnerischer Anbau, Blumen- und Zierpflanzenanbau sowie Baumschulen
5. Weinbau
6. Forst
7. Rinderhaltung
8. Schweinezucht und -mast
9. Pferdehaltung einschließlich Pferdehaltungen in Nebenunternehmen
10. Sonstige Tierhaltung sowie Binnenfischereien und Imkereien
11. Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau einschließlich gärtnerischer Dienstleistungen, Lohnunternehmen
12. Unternehmen der kommunalen Park- und Gartenpflege, Friedhöfe und Friedhofsunternehmen sowie private Park- und Gartenpflege
13. Jagdunternehmen
14. Beherbergung/Verköstigung, Energiegewinnung, Handel/Verwaltung/Dienstleistung, Veredelung/Produktgewinnung
15. Handwerksbetriebe, Hoch- und Tiefbauunternehmen, Transport- und Fuhrunternehmen
16. Landwirtschaftskammern, Berufsverbände der Landwirtschaft, Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen (ohne Unternehmen der Energiegewinnung), SVLFG, ZLA, ZLF und Rehabilitanden der SVLFG (AdL und LKV).

4.3 Berechnung der Beiträge

§ 48

Jahresbeitrag, Stichtag

(1) ¹Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. ²Es werden vorbehaltlich des Absatzes 2 die Unternehmensverhältnisse des Geschäftsjahres zugrunde gelegt, für das der Beitrag bestimmt ist (Umlagejahr).

(2) Für Unternehmen mit Bodenbewirtschaftung nach § 40 Absatz 1 Nummer 1, für Unternehmen der Teichwirtschaft und für Jagdunternehmen werden für die Beitragsberechnung die Unternehmensverhältnisse am 15. Mai des Jahres zugrunde gelegt, für das der Beitrag erhoben wird.

§ 49

Berechnung des Beitrags

(1) Der Beitrag je Unternehmen berechnet sich aus der Summe der Einzelbeiträge je Produktionsverfahren zuzüglich des Grundbeitrages.

(2) Der Beitrag je Produktionsverfahren berechnet sich aus der Multiplikation der festgestellten Berechnungseinheiten mit dem Hebesatz, dem Risikogruppenfaktor, dem Korrekturfaktor Risikogruppe und dem Risikofaktor Produktionsverfahren.

(3) Der Grundbeitrag berechnet sich aus der Multiplikation der Summe der Berechnungseinheiten Grundbeiträge (vgl. § 46 Absatz 1 Satz 2 und 3) mit dem Hebesatz und dem Korrekturfaktor Grundbeiträge.

§ 49a

Härtefallregelung für die Umlagejahre 2013 bis 2017

Für Unternehmer, deren Beitrag nach erfolgter Beitragsangleichung (§ 221b SGB VII) und gleichbleibenden Betriebsverhältnissen im jeweiligen Umlagejahr mindestens 300 Euro beträgt und 70 v. H. des Vorjahresbeitrags übersteigt, wird die Erhöhung auf 70 v. H. begrenzt.

§ 50

Berechnung der Risikogruppenfaktoren

¹Zur Berechnung der Risikogruppenfaktoren werden der Leistungsaufwand je Risikogruppe sowie die entsprechende Anzahl der Berechnungseinheiten aller beitragspflichtigen Unternehmen der Risikogruppe ermittelt. ²Durch Multiplikation der Summe der Berechnungseinheiten mit dem Hebesatz wird ein vorläufiges Beitragsaufkommen pro Risikogruppe festgestellt. ³Die Division der Leistungsaufwendungen mit dem vorläufigen Beitragsaufkommen ergibt den jeweiligen Risikogruppenfaktor.

§ 51

Berechnung des Korrekturfaktors Grundbeiträge und Verwendung der Grundbeiträge

(1) ¹Zur Berechnung des Korrekturfaktors Grundbeiträge werden die über Grundbeiträge zu finanzierenden Aufwendungen sowie die hierfür zur Verfügung stehenden Berechnungseinheiten ermittelt. ²Durch Multiplikation der Menge Berechnungseinheiten mit dem Hebesatz wird ein vorläufiges Beitragsaufkommen für die über Grundbeiträge zu

finanzierenden Aufwendungen ermittelt. ³Die Division der über Grundbeiträge zu finanzierenden Aufwendungen mit dem vorläufigen Beitragsaufkommen ergibt den Korrekturfaktor Grundbeiträge.

(2) ¹Die Einnahmen aus den Grundbeiträgen sollen die Aufwendungen, die sich aus der Addition der Verwaltungskosten (Kontenklasse 7), der Vermögensaufwendungen (Kontenklasse 6) und der Präventionsaufwendungen (Kontengruppe 59) unter Abzug der Einnahmen aus den Beiträgen und Gebühren (Kontenklasse 2) sowie der Vermögenserträge und sonstigen Einnahmen (Kontenklasse 3) ergeben, decken. ²Die Aufwendungen für das Beitragsausgleichsverfahren (Kontengruppe 65), die Aufwendungen für den sicherheitstechnischen Dienst (Kontenart 596) sowie die Zuführungen und die Entnahmen aus dem Vermögen (Kontengruppen 37 und 67) werden nicht über die Grundbeiträge finanziert.

§ 52

Beitragsvorschüsse und Fälligkeit der Beiträge

(1) ¹Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft erhebt Vorschüsse auf die Beiträge bei den Unternehmerinnen und Unternehmern, die eine Ermächtigung zum Lastschrift-einzugsverfahren erteilt haben. ²Für beendete Unternehmen werden Beitragsvorschüsse nicht erhoben.

(2) ¹Die Beiträge werden spätestens am 15. des siebten Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid bekannt gegeben ist. ²Beiträge, für die keine Beitragsvorschüsse festgesetzt worden sind, werden am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid bekannt gegeben worden ist.

(3) ¹Die Beiträge, für die Vorschüsse erhoben werden, sind in drei gleichen Teilbeträgen zu zahlen. ²Rundungsdifferenzen werden mit dem letzten Teilbetrag ausgeglichen. ³Die Teilbeträge werden am 15. des ersten, vierten und siebten Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben worden ist.

(4) ¹Nachgeforderte Beiträge werden am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid bekannt gegeben worden ist. ²Nachträglich festgestellte Beitragsgutschriften werden in der Reihenfolge der Fälligkeitstermine, beginnend mit dem jüngsten Termin, berücksichtigt.

(5) ¹Sofern bei einer Vorschusszahlung nach Absatz 1 der Lastschrifteinzug aus Gründen, die der Zahlungspflichtige zu vertreten hat, wiederholt scheitert, wird der gesamte Beitrag zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem die Fälligkeit ohne Gewährung einer Vorschusszahlung fällig gewesen wäre. ²Erfolgt die Nichteinlösung der Lastschrift erst nach der Fälligkeit der zweiten beziehungsweise dritten Vorschusszahlung, gilt Satz 1 entsprechend mit der Folge, dass dann der gesamte Restbeitrag zu diesem Termin fällig wird.

§ 53

Beitragsermäßigung

(1) Die Beitragsermäßigung nach § 183 Absatz 3 SGB VII bestimmt sich für das Unternehmen nach dem Verhältnis der Arbeitstage der versicherungsfreien Personen oder Personen, die in Folge dieser Tätigkeit bei einem anderen Unfallversicherungsträger als der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert sind, zu den Arbeitstagen der

für das Unternehmen tätigen und bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versicherten Personen.

(2) Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben mindestens 50 v. H. des sich aus §§ 40 bis 46 ergebenden Beitrags zu zahlen.

(3) ¹Der Antrag auf Beitragsermäßigung ist für jedes Umlagejahr bis spätestens zum 1. Februar des folgenden Jahres bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft schriftlich zu stellen. ²Bei erstmaliger Antragstellung gilt der Ablauf der für den Beitragsbescheid geltenden Rechtsbehelfsfrist als Antragsstichtag.

4.4 Finanzierung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

§ 54

Finanzierung des Umlagesolls

(1) ¹Zur Finanzierung des Umlagesolls der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wird jährlich ein für alle Risikogruppen einheitlicher Hebesatz festgelegt. ²Zur Ermittlung des Hebesatzes wird das Umlagesoll durch die Summe der Berechnungseinheiten geteilt.

(2) Die Höhe des Hebesatzes setzt der Vorstand fest.

§ 55

Finanzierung der Risikogruppen

(1) Die nach § 47 Absatz 3 in einer Risikogruppe zusammengefassten Unternehmen sollen ihre Aufwendungen durch die Zahlung von Beiträgen selbst finanzieren.

(2) Für jede Risikogruppe ist jährlich ein Risikogruppenfaktor nach § 50 zu ermitteln.

§ 56

Solidarischer Ausgleich zwischen den Risikogruppen

(1) ¹Die Reduzierung oder Erhöhung eines Risikogruppenfaktors durch die Umlageberechnung wird auf 20 v. H. begrenzt. ²Über- und Unterdeckungen werden auf die anderen Risikogruppen verteilt.

(2) ¹Reduziert sich der Risikogruppenfaktor einer Risikogruppe gegenüber dem Risikogruppenfaktor des Vorjahres um mehr als 20 v. H., wird die Reduzierung auf 20 v. H. begrenzt (unterer Schwellenwert). ²Die Verteilung der zusätzlichen Beitragseinnahmen dieser Risikogruppe auf die anderen Risikogruppen erfolgt nach deren Anteilen an der Summe ihrer Beitragseinnahmen. ³Hierzu wird für jede Risikogruppe ein Korrekturfaktor Risikogruppe ermittelt.

(3) ¹Erhöht sich der Risikogruppenfaktor einer Risikogruppe gegenüber dem Risikogruppenfaktor des Vorjahres um mehr als 20 v. H., wird die Erhöhung auf 20 v. H. begrenzt (oberer Schwellenwert). ²Die Verteilung der von den anderen Risikogruppen zu finanzierenden Leistungsaufwendungen erfolgt nach deren Anteilen an der Summe ihrer Leistungsaufwendungen. ³Hierzu wird für jede Risikogruppe ein Korrekturfaktor Risikogruppe ermittelt.

§ 57

Solidarischer Ausgleich innerhalb der Risikogruppen

(1) ¹Beitragsunter- und -überdeckungen der Produktionsverfahren innerhalb einer Risikogruppe nach Durchführung des solidarischen Ausgleichs nach § 56 werden auf 20 v. H. begrenzt. ²Über- und Unterdeckungen werden von den anderen Produktionsverfahren der Risikogruppe getragen.

(2) ¹Unterschreitet das Beitragsaufkommen eines Produktionsverfahrens dessen Leistungsaufwendungen im Umlagejahr um mehr als 20 v. H. (unterer Schwellenwert - Beitragsunterdeckung), wird das Beitragsaufkommen dieses Produktionsverfahrens mittels eines Risikofaktors Produktionsverfahren bis zum Erreichen des unteren Schwellenwerts erhöht. ²Die anderen Produktionsverfahren werden nach deren Anteilen an der Summe ihrer Leistungsaufwendungen entlastet. ³Hierzu wird für jedes Produktionsverfahren ein Risikofaktor Produktionsverfahren ermittelt.

(3) ¹Überschreitet das Beitragsaufkommen eines Produktionsverfahrens dessen Leistungsaufwendungen im Umlagejahr um mehr als 20 v. H. (oberer Schwellenwert - Beitragsüberdeckung), wird das Beitragsaufkommen dieses Produktionsverfahrens mittels eines Risikofaktors Produktionsverfahren bis zum Erreichen des oberen Schwellenwerts gesenkt. ²Die anderen Produktionsverfahren werden nach deren Anteilen an der Summe ihrer Leistungsaufwendungen belastet. ³Hierzu wird für jedes Produktionsverfahren ein Risikofaktor Produktionsverfahren ermittelt.

5. Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmerinnen und Unternehmer

§ 58

Unterstützung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft durch die Unternehmerinnen und Unternehmer

¹Die Unternehmerinnen und Unternehmer sind verpflichtet, die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen. ²Zur Durchführung der Unfallversicherung gehören insbesondere

1. die Feststellung, ob ein Versicherungsfall vorliegt,
2. die Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus,
3. die Erbringung der Leistungen,
4. die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen einschließlich der Beitragsberechnungsgrundlagen,
5. die Geltendmachung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen,
6. die Verhütung von Versicherungsfällen, die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe,
7. die Erforschung von Risiken und Gesundheitsgefahren für die Versicherten.

³Dazu obliegt es den Unternehmern insbesondere,

1. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle vorhandenen Beweis- oder sonstigen Urkunden vorzulegen sowie
2. darauf hinzuwirken, dass Versicherte nach Unfällen im Unternehmen nur Ärztinnen oder Ärzte oder Krankenhäuser aufsuchen, die von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft benannt sind.

§ 59

Anzeigepflicht der Unternehmerinnen und Unternehmer

(1) ¹Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft jede das Unternehmen betreffende Änderung, die für die Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder für die Veranlagung maßgeblich ist, binnen vier Wochen schriftlich anzuzeigen (§§ 191, 192 Absatz 2 SGB VII). ²Dies gilt insbesondere für

1. den Wechsel der Unternehmerin oder des Unternehmers, auch den Eintritt oder das Ausscheiden von Mitunternehmerinnen oder Mitunternehmern,
2. Änderungen von Art und Gegenstand des Unternehmens,
3. jede Verlegung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens auch innerhalb des gleichen Orts,
4. jede Erweiterung des Unternehmens durch Hinzunahme neuer Unternehmensteile,
5. jede Veränderung in den Beitragsberechnungsgrundlagen,
6. die Einstellung des Unternehmens oder von Teilen des Unternehmens,
7. Änderungen in den Voraussetzungen für die Zuordnung zu den Gefahrklassen oder Risikogruppen.

(2) ¹Zur Ermittlung des Arbeitswertes für die Beitragsberechnung hat jede Unternehmerin und jeder Unternehmer der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft binnen sechs Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres einen Nachweis einzureichen. ²Dieser hat für die Unternehmen nach § 40 Absatz 2 jeweils getrennt zu enthalten:

1. Die Zahl der im abgelaufenen Kalenderjahr beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden sowie die Zahl der von diesen geleisteten vollen Arbeitstage und die Gesamtsumme des bezogenen Arbeitsentgelts (§ 14 SGB IV).
2. Die von der Unternehmerin oder dem Unternehmer, dessen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner und den regelmäßig wie Unternehmer selbständig Tätigen, im Unternehmen und in den Nebenunternehmen geleisteten Arbeitstage.
3. Die von den mitarbeitenden Familienangehörigen nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b SGB VII im Unternehmen und in den Nebenunternehmen geleisteten Arbeitstage.

³Hierbei gelten jeweils 10 Stunden als ein voller Arbeitstag.

(3) Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft kann für den Nachweis nach Absatz 2 die Benutzung eines von ihr erstellten Vordruckes vorschreiben.

(4) Unternehmerinnen und Unternehmer, die im abgelaufenen Kalenderjahr versicherte Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer einschließlich Familienangehörige und Aushilfskräfte nicht beschäftigt haben, sind verpflichtet, dies in dem Nachweis nach Absatz 2 anzugeben oder eine Fehlanzeige innerhalb des in Absatz 2 bestimmten Zeitraumes zu erstatten.

§ 60

Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

(1) ¹Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden. ²Satz 1 gilt entsprechend für Unfälle von Versicherten, deren Versicherung weder eine

Beschäftigung noch eine selbständige Tätigkeit voraussetzt (§ 193 Absatz 1 SGB VII).

³Bei Unfällen der nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe a SGB VII Versicherten hat der Träger der Einrichtung, in der die stationäre oder teilstationäre Behandlung oder die stationären, teilstationären oder ambulanten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erbracht werden, die Unfälle anzuzeigen (§ 193 Absatz 3 SGB VII).

(2) Haben Unternehmerinnen oder Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft anzuzeigen (§ 193 Absatz 2 SGB VII).

(3) ¹Die Anzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmerin oder der Unternehmer oder die nach Absatz 1 Satz 2 und 3 anzeigepflichtigen Stellen von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben. ²Die Versicherten können von den Unternehmerinnen oder Unternehmern verlangen, dass ihnen eine Kopie der Anzeige überlassen wird (§ 193 Absatz 4 SGB VII). ³Todesfälle und Ereignisse, bei denen mehr als drei Personen gesundheitlich in dem Maß geschädigt werden, dass ärztliche Heilbehandlung erforderlich wird, sind der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft unverzüglich mitzuteilen.

(4) ¹Die Anzeige ist vom Betriebs- oder Personalrat mit zu unterzeichnen. Die Unternehmerinnen oder Unternehmer haben die Sicherheitsfachkräfte und die Betriebsärzte über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen. ²Verlangt der Unfallversicherungsträger zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, haben die Unternehmerinnen oder Unternehmer den Betriebs- oder Personalrat über dieses Auskunftsersuchen unverzüglich zu unterrichten (§ 193 Absatz 5 SGB VII).

(5) Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, haben die Unternehmerinnen oder Unternehmer eine Durchschrift der Anzeige der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde zu übersenden (§ 193 Absatz 7 Satz 1 SGB VII).

(6) Die Anzeige ist der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft auf dem vorgeschriebenen Vordruck oder im Wege der Datenübermittlung nach § 5 Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung zu erstatten.

§ 61

Nachweisprüfung

¹Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft kann die Arbeitswert- und Betriebsnachweise durch beauftragte Bedienstete an Ort und Stelle prüfen lassen. ²Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist verpflichtet, den Bediensteten die Lohnunterlagen zur Einsicht vorzulegen.

§ 62

Lohnunterlagen

¹Die Unternehmerinnen und Unternehmer, für deren Unternehmen der Beitrag nach dem Arbeitswert (§ 42) berechnet wird und die im abgelaufenen Kalenderjahr versicherte Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer einschließlich Familienangehörige nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 KVLG 1989 oder Aushilfskräfte nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII beschäftigt haben, haben Lohnunterlagen zu führen. ²Diese sind fünf Jahre lang aufzubewahren. ³Aus ihnen müssen die Namen der versicherten Arbeitnehmerinnen

oder Arbeitnehmer, die Art und Zeit der Beschäftigung im Unternehmen sowie das Arbeitsentgelt (§ 14 SGB IV) für jeden Lohnabrechnungszeitraum ersichtlich sein.

6. Beitragsausgleichsverfahren

§ 63

Beitragsausgleichsverfahren

(1) Für die am 31. Dezember 2012 bei der Gartenbau Berufsgenossenschaft in Versicherung gehaltenen Unternehmen und für die ab dem 1. Januar 2013 der Geschäftsstelle Gartenbau zugewiesenen Unternehmen wird ein Beitragsausgleichsverfahren auf Grundlage eines Bonusverfahrens (Beitragsnachlass) für die Umlagejahre 2013 und 2014 eingeführt.

(2) ¹Zur Finanzierung des Beitragsnachlasses wird von allen Unternehmen nach Absatz 1 ein Zuschlag erhoben. ²Hierzu wird das Umlagesoll der in Absatz 1 genannten Unternehmen ohne Beitragsnachlass ermittelt und um die Summe des Beitragsnachlasses erhöht. ³Für die Unternehmen, denen aufgrund der nachfolgenden Regelungen ein Beitragsnachlass zu gewähren ist, wird der auf der Grundlage von Satz 2 ermittelte Beitrag um den zu gewährenden Beitragsnachlass vermindert.

§ 64

Durchführung des Beitragsnachlassverfahrens

(1) Den einzelnen Beitragspflichtigen wird nach § 162 Absatz 1 SGB VII unter Berücksichtigung der Zahl und Schwere der anzuzeigenden Arbeitsunfälle (§ 193 Absatz 1 SGB VII) ein Beitragsnachlass bewilligt.

(2) Die Zahl und Schwere der Arbeitsunfälle werden nach folgenden Punkten bewertet:

1. Jeder anzuzeigende Arbeitsunfall = 1 Punkt
2. Bei erstmaliger Feststellung von Verletztenrenten einschließlich Abfindungen in Form einer Gesamtvergütung zusätzlich

a) bis unter 50 v. H. MdE	= 50 Punkte
b) bis unter 75 v. H. MdE	= 75 Punkte
c) ab 75 v. H. MdE oder Sterbegeldzugang	= 100 Punkte

(3) Das Beitragsnachlassverfahren wird jährlich nachträglich für das abgelaufene Geschäftsjahr (Umlagejahr) unter Berücksichtigung der im abgelaufenen Geschäftsjahr und der zwei vorangegangenen Kalenderjahre bekanntgewordenen anzeigepflichtigen Arbeitsunfälle sowie der Verletztenrenten oder Sterbegeldzugänge durchgeführt.

(4) ¹Zur Berechnung der Eigenbelastung werden die Punkte jedes am Beitragsnachlassverfahren beteiligten Unternehmens des abgelaufenen Geschäftsjahres (Umlagejahr) und der zwei vorangegangenen Kalenderjahre addiert und auf je 1.000,00 Euro Bruttobeitrag des Unternehmens für das Umlagejahr bezogen. ²Zur Berechnung der Durchschnittsbelastung werden die Punkte aller am Beitragsnachlassverfahren beteiligten Unternehmen des abgelaufenen Geschäftsjahres (Umlagejahr) und der zwei vorangegangenen Kalenderjahre addiert und auf je 1.000,00 Euro Bruttobeitrag der Unternehmen für das abgelaufene Geschäftsjahr (Umlagejahr) bezogen.

(5) ¹Bei der Berechnung der Belastungsziffer bleiben Wegeunfälle (§ 8 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 SGB VII) und Berufskrankheiten (§ 9 SGB VII) unberücksichtigt, ebenso Arbeitsunfälle, die durch höhere Gewalt oder durch alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen verursacht worden sind (§ 162 Absatz 1 Sätze 2 und 3 SGB VII). ²Führt die beitragspflichtige Person einen Arbeitsunfall auf höhere Gewalt oder auf alleiniges Verschulden einer nicht zum Unternehmen gehörenden Person zurück und beruft sie sich hierauf, so hat sie den Nachweis zu führen.

(6) ¹Die Höhe der Beitragsnachlässe ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Eigenbelastung des einzelnen Unternehmens und der Durchschnittsbelastung aller am Beitragsnachlassverfahren beteiligten Unternehmen. ²Der Beitragsnachlass beträgt:

1. 5 v. H. des für das Umlagejahr zu zahlenden Bruttobeitrages, wenn die Eigenbelastung 25 v. H. bis unter 50 v. H. unter der Durchschnittsbelastung liegt,
2. 10 v. H. wenn die Eigenbelastung 50 bis unter 90 v. H. unter der Durchschnittsbelastung liegt,
3. 18 v. H. wenn die Eigenbelastung 90 v. H. und mehr unter der Durchschnittsbelastung liegt.

³Hat die Zugehörigkeit zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr und der zwei vorangegangenen Kalenderjahre durchgehend bestanden, wird der Beitragsnachlass in voller Höhe bewilligt. ⁴Anderenfalls wird für jedes volle Kalenderjahr der Zugehörigkeit zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ein Drittel des ermittelten Beitragsnachlasses gewährt. ⁵Bei Unternehmensfortführung wird die Zugehörigkeit des Vorgängerunternehmens zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bei der Ermittlung der vollen Kalenderjahre auf Antrag berücksichtigt. ⁶Voraussetzung hierfür ist, dass bisher der Unfallverhütung und der Arbeitssicherheit ausreichend Rechnung getragen wurde. ⁷Dies liegt vor, wenn bei der letzten Durchführung des Beitragsausgleichsverfahrens die Eigenbelastung die Durchschnittsbelastung unterschreitet. ⁸Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, in dem der erstmalige Beitragsbescheid ergangen ist.

(7) ¹Beitragsnachlässe werden nicht auf Beitragsabfindungen gewährt. ²Eine Nachlassbewilligung ist ausgeschlossen, wenn der Beitragsnachlass nicht mehr als 10,00 Euro betragen würde.

(8) Wird ein Beitragsnachlass gewährt, so erhält der Beitragspflichtige in dem Beitragsbescheid eine entsprechende Mitteilung.

(9) Der Beitragsnachlass wird mit der jeweiligen Beitragsforderung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft aufgerechnet.

7. Beitragseinzug, Reihenfolge der Tilgung, Sicherheitsleistung

§ 65

Beitragseinzug und Reihenfolge der Tilgung

(1) ¹Beitragspflichtig ist die Unternehmerin oder der Unternehmer. ²Mitunternehmerinnen oder Mitunternehmer haften für die Beiträge als Gesamtschuldner (§ 150 SGB VII).

(2) ¹Die Beiträge und Beitragsvorschüsse werden durch die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft erhoben und eingezogen. ²Die Zahlungen der Zahlungspflichtigen sind an die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zu leisten. ³Als Tag der Zahlung gilt

1. bei Barzahlung der Tag des Geldeingangs,
2. bei Zahlung durch Scheck, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft der Tag der Wertstellung zugunsten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, bei rückwirkender Wertstellung das Datum des elektronischen Kontoauszuges des Geldinstituts der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft,
3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung der Tag der Fälligkeit.

⁴Zahlungen in fremder Währung und durch Wechsel sind nicht zugelassen.

(3) ¹Schulden die Zahlungspflichtigen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Auslagen, Gebühren, Beiträge, Säumniszuschläge, Zinsen, Geldbußen oder Zwangsgelder, können sie bei der Zahlung bestimmen, welche Schuld getilgt werden soll.

²Treffen die Zahlungspflichtigen keine Bestimmung, werden die Schulden in der genannten Reihenfolge getilgt. ³Innerhalb der gleichen Schuldenart werden die einzelnen Schulden nach ihrer Fälligkeit, bei gleichzeitiger Fälligkeit anteilmäßig getilgt.

§ 66

Beitragsabfindung und Sicherheitsleistung

(1) Bei einem Wechsel der Person der Unternehmerin oder des Unternehmers oder bei Einstellung des Unternehmens kann die Berufsgenossenschaft eine Beitragsabfindung festsetzen, deren Höhe nach den Berechnungsgrundlagen (§ 40) und dem Hebesatz des letzten abgerechneten Umlagejahres zuzüglich eines Abfindungszuschlages in Höhe von 10 v. H. berechnet wird.

(2) ¹Anstelle der Abfindung nach Absatz 1 kann die Berufsgenossenschaft der ausscheidenden Unternehmerin oder dem ausscheidenden Unternehmer auf dessen Antrag gestatten, zur Sicherstellung der Beiträge für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag zuletzt festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft, den anteiligen Beitrag des letzten für das Unternehmen festgestellten Jahresbeitrages in zweifacher Höhe bei der Berufsgenossenschaft als Sicherheit zu hinterlegen. ²Wurde für das Unternehmen noch kein Beitrag festgestellt, so beträgt die Sicherheit das Zweifache des Abfindungsbeitrages.

(3) ¹Die geleistete Sicherheit dient zur Deckung des Beitrages. ²Ein überschießender Beitrag wird zurückgezahlt, ein Fehlbetrag wird eingezogen.

§ 67

Mahnverfahren

¹Vor der Beitreibung von Beitragsrückständen findet ein Mahnverfahren statt. ²Die pauschale Mahngebühr beträgt

bis zu einem Mahnbetrag in Höhe von	200,00 Euro	=	0,80 Euro,
bis zu einem Mahnbetrag in Höhe von	500,00 Euro	=	1,25 Euro,
bis zu einem Mahnbetrag in Höhe von	1.000,00 Euro	=	2,75 Euro,
ab einem Mahnbetrag von über	1.000,00 Euro	=	5,00 Euro.“

4. Die §§ 47 bis 109 werden zu §§ 68 bis 130.

5. In den §§ 70, 73, 74, 80, 84, 89, 96, 98, 102, 106, 115, 117, 118 und 119 (bisher §§ 49, 52, 53, 59, 63, 68, 75, 77, 81, 85, 94, 96, 97 und 98) werden folgende Verweisungen angepasst:
- a) In § 70 Absatz 2 Satz 2 wird „§ 51 Absatz 3 und 4“ durch „§ 72 Absatz 3 und 4“ ersetzt.
 - b) In § 73 Absatz 2 wird „§ 50 Absatz 1 Nummer 2 und 3“ durch „§ 71 Absatz 1 Nummer 2 und 3“ ersetzt.
 - c) In § 74 Absatz 5 Satz 2 wird „§ 45“ durch „§§ 58 und 59“ ersetzt.
 - d) In § 80 Absatz 4 wird „§§ 61 bis 66“ durch §§ 82 bis 87“ ersetzt.
 - e) In § 84 Absatz 2 wird „§ 59 Absatz 6“ durch § 80 Absatz 6“ ersetzt.
 - f) In § 89 Satz 1 wird „§ 57 Absatz 1“ durch „§ 78 Absatz 1“ ersetzt.
 - g) In § 96 Absatz 4 wird „§ 73“ durch „§ 94“ ersetzt.
 - h) In § 98 Satz 2 wird „§ 73“ durch „§ 94“ ersetzt.
 - i) In § 102 Satz 4 wird „§ 41 Absatz 2 und 3 sowie § 43“ durch „§ 65 Absatz 2 und 3 sowie § 67“ ersetzt.
 - j) In § 106 Satz 1 wird §§ 82 und 83“ durch „§§ 103 und 104“ ersetzt.
 - k) In § 115 wird „§§ 90 bis 92“ durch „§§ 111 bis 113“ ersetzt.
 - l) In § 117 Absatz 2 wird „§ 91 Absatz 3“ durch „§ 112 Absatz 3“ ersetzt.
 - m) In § 118 wird „§§ 34, 37 und 79“ durch „§§ 34, 37 und 100“ ersetzt.
 - n) In § 119 wird „§ 80“ durch „§ 101“ ersetzt.
6. Nach § 130 werden folgende §§ 131 bis 137a neu eingefügt:

**„§ 131
Beitragsmaßstab**

(1) Die Beiträge für die landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmer im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 KVLG 1989 werden nach einem korrigierten Flächenwert festgesetzt.

(2) Grundlage für die Berechnung des Flächenwertes ist

1. bei landwirtschaftlicher und weinbaulicher Nutzung der jeweils nach Absatz 3 ermittelte, durchschnittliche Hektarwert des Ortsteils der Gemeinde, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, sowie die Gesamtfläche des Unternehmens,
2. bei forstwirtschaftlicher Nutzung je Hektar ein Betrag von 150 DM,
3. bei Grünland mit niedrigstem Ertrag (Almen, Alpen, Hutungen, nicht umzäunte oder mobil umzäunte Schaf- und Ziegenweiden) je Hektar ein Betrag von xx DM,
4. für Teichwirtschaft, Fischzucht sowie Fluss-, Bach- und Seenfischerei je Arbeitstag ein Betrag von 40 DM,
5. für Imkereien je Bienenvolk ein Betrag von 50 DM,
6. bei Schafhaltung ohne Bodenbewirtschaftung (Wanderschäferei) je Großtier ein Betrag von 20 DM,
7. für Unterglasflächen und vergleichbar klimatisch gesteuerte Einrichtungen je Hektar ein Betrag von 1.863 DM.

(3) ¹Der durchschnittliche Hektarwert des Ortsteils für die landwirtschaftlich genutzten Flächen und der durchschnittliche Hektarwert des Ortsteils für die weinbaulich genutz-

ten Flächen werden auf der Basis der von der Finanzverwaltung fortgeschriebenen Hektarwerte zum Stichtag 1. Januar 2013 festgestellt. ²Dies gilt auch dann, wenn bisher selbständige Gemeinden oder Gemeindeteile zu einer neuen Gemeinde zusammengelegt werden.

(4) Der Flächenwert ist in den nachstehend aufgeführten Nutzungsarten mit einem Multiplikator zu vervielfältigen:

	Unterglasfläche		Freiland
	heizbar	nicht heizbar	
Obst und Feldgemüse extensiv, mit mechanischer Ernte			3
Gemüse einschließlich Feldgemüse	36	28	4
Blumen und Zierpflanzen	80	40	8
Sonstige Gartengewächse	36	28	5
Obst			4
Christbaumkulturen			2,43
Hopfen und Tabak			3

(5) ¹Der nach Absatz 2 bis 4 und Absatz 7 ermittelte Flächenwert mit Ausnahme des Flächenwertes für Forstflächen nach Absatz 2 Nummer 2 wird mit einem Faktor vervielfältigt. ²Als Faktor gilt der in der Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft (AELV) für die in § 32 Absatz 6 ALG genannte Gruppe 1 festgesetzte Beziehungswert. ³Maßgeblich ist der Beziehungswert des Kalenderjahres, für das die Beiträge berechnet werden. ⁴Soweit Forstflächen bewirtschaftet werden, ist der darauf entfallende Flächenwert nach Division durch den Wert 1,95583 dem nach Satz 1 ermittelten Betrag hinzuzurechnen.

(6) Betreiben Versicherte mehrere Unternehmen der Landwirtschaft bzw. sind sie an einem oder mehreren Unternehmen der Landwirtschaft beteiligt, gelten für die Ermittlung des korrigierten Flächenwertes folgende Regeln:

1. Für jede Unternehmensbeteiligung wird der korrigierte Flächenwert einzeln aus dem Gesamtflächenwert des Beteiligungsunternehmens und dem dazugehörigen Beziehungswert ermittelt und, soweit Forstflächen bewirtschaftet werden, der darauf entfallende Flächenwert nach Division durch den Wert 1,95583 hinzugerechnet. Der korrigierte Flächenwert aus jeder Unternehmensbeteiligung ist dem Versicherten entsprechend seinem Unternehmensanteil zuzurechnen. Im Falle einer Beteiligung mit beschränkter Haftung an einer Personenhandelsgesellschaft oder der Mitgliedschaft in einer juristischen Person wird ein anteiliger korrigierter Flächenwert nur gebildet, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 Satz 2 KVLG 1989 erfüllt sind.
2. Für Einzelunternehmen sind für die Ermittlung des korrigierten Flächenwertes der Einzelunternehmen die Flächenwerte aller Einzelunternehmen der Versicherten sowie die anteiligen Flächenwerte aus Unternehmensbeteiligungen zu addieren. Für den so errechneten Gesamtflächenwert ist der entsprechende Beziehungswert zu ermitteln. Anschließend ist der Gesamtflächenwert aller Einzelunternehmen mit dem zuvor ermittelten Beziehungswert zu multiplizieren und, soweit Forstflächen bewirtschaftet werden, der darauf entfallende Flächenwert nach Division durch den

Wert 1,95583 hinzuzurechnen. Das Ergebnis ergibt den korrigierten Flächenwert für Einzelunternehmen.

3. Die ermittelten korrigierten Flächenwerte sowie die durch den Wert 1,95583 geteilten Flächenwerte für Forstflächen aus einer oder mehreren Unternehmensbeteiligungen und einem oder mehreren Einzelunternehmen sind für die Beitragsklasseneinstufung zu addieren.
4. Betreiben Ehegatten gemeinsam ein landwirtschaftliches Unternehmen oder sind sie an einem solchen beteiligt, berechnet sich der korrigierte Flächenwert aus dem Gesamtanteil der Ehegatten an dem landwirtschaftlichen Unternehmen; dies gilt nicht, wenn beide Ehegatten selbst als landwirtschaftliche Unternehmer versichert sind.

(7) ¹Die Ermittlung des Flächenwertes für landwirtschaftlich oder weinbaulich genutzte Flächen erfolgt auf Antrag nach dem für die landwirtschaftlich oder weinbaulich genutzten Eigentumsflächen finanzamtlich festgestellten und nachgewiesenen Hektarwert, wenn der hiernach ermittelte Flächenwert um mehr als 20 v. H. von dem nach Absatz 2 Nummer 1 ermittelten Wert abweicht. ²Dabei sind gepachtete Flächen mit dem in Satz 1 bezeichneten Hektarwert zu berücksichtigen. ³Bei reinen Pachtbetrieben ist der Vergleichsberechnung nach Satz 1 für alle bewirtschafteten Flächen der finanzamtlich festgestellte Hektarwert des Pachtbetriebes (Betriebsstätte) zugrunde zu legen. ⁴Bei Pachtbetrieben ohne Betriebsstätte ist der für die größte Pachtfläche finanzamtlich festgestellte Hektarwert maßgebend. ⁵Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Mitglieds- und Beitragsbescheides oder nach erstmaliger Bekanntgabe der Berechnungswerte durch das Finanzamt schriftlich bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse unter Vorlage entsprechender Nachweise zu stellen. ⁶Wird der Antrag später gestellt, hat die oder der Beitragspflichtige nur Anspruch auf Berücksichtigung für die Zeit vom Antragsmonat an.

§ 132 Beitragsklassen

(1) Für landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer i. S. v. § 2 Absatz 1 Nummer 2 KVLG 1989 gilt Beitragsklasse 01.

(2) Für landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer i. S. v. § 2 Absatz 1 Nummer 1 KVLG 1989 werden folgende Beitragsklassen festgesetzt:

Beitragsklasse	korrigierter Flächenwert	
	Ab Euro	bis Euro
2	0,01	5.150,00
3	5.150,01	10.300,00
4	10.300,01	15.450,00
5	15.450,01	20.600,00
6	20.600,01	25.750,00
7	25.750,01	30.900,00
8	30.900,01	36.050,00
9	36.050,01	41.200,00
10	41.200,01	46.350,00
11	46.350,01	51.500,00
12	51.500,01	56.650,00
13	56.650,01	61.800,00
14	61.800,01	66.950,00

Beitragsklasse	korrigierter Flächenwert	
	Ab Euro	bis Euro
15	66.950,01	72.100,00
16	72.100,01	77.250,00
17	77.250,01	82.400,00
18	82.400,01	87.550,00
19	87.550,01	92.700,00
20	92.700,01	

(3) Der monatliche Beitrag in den nach Absatz 1 und 2 bestimmten Beitragsklassen wird wie folgt festgesetzt:

Beitragsklasse	
1	xxx,xx Euro
2	xxx,xx Euro
3	xxx,xx Euro
4	xxx,xx Euro
5	xxx,xx Euro
6	xxx,xx Euro
7	xxx,xx Euro
8	xxx,xx Euro
9	xxx,xx Euro
10	xxx,xx Euro
11	xxx,xx Euro
12	xxx,xx Euro
13	xxx,xx Euro
14	xxx,xx Euro
15	xxx,xx Euro
16	xxx,xx Euro
17	xxx,xx Euro
18	xxx,xx Euro
19	xxx,xx Euro
20	xxx,xx Euro

§ 133

Beiträge für mitarbeitende Familienangehörige

(1) Bemessungsgrundlage des Beitrags, der die Grundlage des Beitrags für mitarbeitende Familienangehörige bildet, ist das aus dem Unternehmen erzielte Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft (§ 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KVLG 1989), in dem die mitarbeitenden Familienangehörigen beschäftigt sind.

(2) ¹Der Beitrag beträgt 50 v. H. des Beitrags nach Absatz 1. ²Für mitarbeitende versicherungspflichtige Familienangehörige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die als Auszubildende beschäftigt sind, beträgt der Beitrag die Hälfte des in Satz 1 genannten Vomhundertsatzes.

(3) ¹Der Beitrag für mitarbeitende Familienangehörige ist von den landwirtschaftlichen Unternehmern zu tragen, zu denen die Verwandtschaft oder Schwägerschaft besteht, auf der die Versicherungspflicht beruht. ²Insbesondere bei Unternehmen, die in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder in Form einer juristischen Person betrieben werden, soll nur eine oder einer der Mitunternehmerinnen oder Mitunternehmer als Zah-

lungspflichtige oder Zahlungspflichtiger in Anspruch genommen werden.

§ 134

Beiträge für freiwillige Mitglieder

(1) ¹Die Beiträge für freiwillige Mitglieder werden nach Beitragsklassen festgesetzt. ²Bei der Beitragsbemessung ist sicherzustellen, dass die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds zu berücksichtigen ist.

(2) ¹Für die Zuordnung in die Beitragsklasse sind das Arbeitseinkommen, das Arbeitsentgelt, der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge sowie alle Einnahmen und Geldmittel heranzuziehen, die das Mitglied zum Lebensunterhalt verbraucht oder verbrauchen könnte, ohne Rücksicht auf die steuerrechtliche Behandlung. ²Es sind mindestens die Einnahmen zu berücksichtigen, die bei einer oder einem vergleichbaren versicherungspflichtig Beschäftigten der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind. ³Soweit Sachbezüge gewährt werden, sind diese nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu bewerten. ⁴Einmalige Einnahmen sind für die Berechnung der Beiträge gleichmäßig auf die Beitragsperiode zu verteilen, für die die Einkommenserhebung durchgeführt wird. ⁵Die in Form nicht regelmäßig wiederkehrender Leistungen gewährten Versorgungsbezüge, Leistungen aus einer befreienden Lebensversicherung sowie Leistungen von Versicherungsunternehmen, die wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung gezahlt werden, sind vom Zeitpunkt der auf die Auszahlung folgenden Beitragsperiode dem jeweiligen Beitragsmonat mit einem 1/120 des Zahlbetrages der Leistung für 120 Monate zuzuordnen. ⁶Abfindungen, Entschädigungen oder ähnliche Leistungen, die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Form nicht monatlich wiederkehrender Leistungen gezahlt werden, sind vom Beginn der nächsten Beitragsperiode nach ihrem Zufluss mit einem Betrag in Höhe des Arbeitsentgelts, das zuletzt vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erzielt wurde, in entsprechender Anwendung des § 158 SGB III zuzuordnen. ⁷§ 226 Absatz 2 SGB V gilt nicht.

(3) ¹Bei Mitgliedern, deren Ehegatten oder Lebenspartner nicht einer Krankenkasse (§ 4 Absatz 2 SGB V) angehören, setzen sich die beitragspflichtigen Einnahmen aus den eigenen Einnahmen und den Einnahmen der Ehegatten oder der Lebenspartner zusammen. ²Von den Einnahmen der Ehegatten oder der Lebenspartner ist für jedes gemeinsame unterhaltsberechtigten Kind, für das eine Familienversicherung nur wegen der Regelung des § 10 Absatz 3 SGB V nicht besteht, ein Betrag in Höhe von einem Drittel und für jedes gemeinsame unterhaltsberechtigten Kind, für das eine Familienversicherung besteht, in Höhe von einem Fünftel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV abzusetzen. ³Für die Beitragsbemessung werden nacheinander die eigenen Einnahmen und die Einnahmen der Ehegatten oder der Lebenspartner bis zur Hälfte der sich aus der nach Satz 1 und 2 ergebenden Summe der Einnahmen, höchstens bis zur halben Beitragsbemessungsgrenze, berücksichtigt. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht,

1. wenn die Einnahmen des Mitglieds die halbe Beitragsbemessungsgrenze oder die Einnahmen der Ehegatten oder der Lebenspartner übersteigen,
2. wenn die Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt leben.

(4) ¹Als beitragspflichtige Einnahmen gelten für den Monat mindestens der dritte Teil der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV. ²Satz 1 gilt nicht für freiwillige Mitglieder, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie seit

der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenantrags mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte dieses Zeitraums Mitglied oder familienversichert waren; § 5 Absatz 2 Satz 1 SGB V gilt entsprechend. ³Für freiwillige Mitglieder, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind, sind für den Monat Einnahmen in Höhe der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Krankenversicherung zugrunde zu legen, bei Nachweis niedrigerer Einnahmen jedoch mindestens 75 v. H. der monatlichen Bezugsgröße. ⁴Abweichend von Satz 3 werden auf Antrag die Beiträge für das Mitglied nach den tatsächlichen monatlichen Einnahmen, mindestens jedoch nach 50 v. H. der monatlichen Bezugsgröße, festgesetzt. ⁵Die Beitragsbemessung nach Satz 4 ist ausgeschlossen, wenn

1. die Hälfte der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen i. S. d. § 240 SGB V der Bedarfsgemeinschaft 75 v. H. der monatlichen Bezugsgröße entspricht oder 75 v. H. der monatlichen Bezugsgröße übersteigt,
2. die Bedarfsgemeinschaft steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt,
3. die Bedarfsgemeinschaft positive oder negative Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung erzielt,
4. das Vermögen des Mitglieds sowie seiner Partnerin oder seines Partners das Vierfache der monatlichen Bezugsgröße übersteigt oder
5. das Mitglied im Zusammenhang mit seiner hauptberuflich selbständigen Tätigkeit regelmäßig mindestens mehr als eine geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerin oder einen geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer oder mehrere nur geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, deren Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 450,00 Euro im Monat übersteigt.

⁶Zur Bedarfsgemeinschaft im Sinne des Satzes 5 gehören das hauptberuflich selbständig tätige Mitglied sowie als dessen Partnerin oder Partner

1. die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
2. die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner oder
3. die Person, die mit dem Mitglied in eheähnlicher Gemeinschaft i. S. d. § 7 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c und Absatz 3a SGB II lebt.

⁷Bei der Berücksichtigung der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen nach Satz 5 Nummer 1 wird für jedes in der Bedarfsgemeinschaft lebende Kind des Mitglieds oder der Partnerin oder des Partners ein Freibetrag in Höhe von einem Fünftel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV für den Kalendermonat abgesetzt, wenn für das Kind eine Versicherung nach § 7 KVLG 1989 oder § 10 SGB V aus der Versicherung des Mitglieds oder der Partnerin oder des Partners besteht oder geltend gemacht werden könnte. ⁸Als Vermögen nach Satz 5 Nummer 4 sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände mit ihrem Verkehrswert zu berücksichtigen. ⁹Nicht berücksichtigt werden die in § 12 Absatz 3 Satz 1 SGB II genannten Vermögensgegenstände unter den dort genannten Bedingungen; § 12 Absatz 3 Satz 2 SGB II gilt entsprechend.

¹⁰Zum Vermögen nach Satz 5 Nummer 4 zählen nicht das Altersvorsorgevermögen i. S. v. § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB II in unbegrenzter Höhe sowie das in § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB II genannte Altersvorsorgevermögen, soweit es das Zwanzigfache der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt. ¹¹Für freiwillige Mitglieder, die einen monatlichen Gründungszuschuss der Bundesagentur für Arbeit erhalten, gilt mindestens 50 v. H. der monatlichen Bezugsgröße als beitragspflichtige Einnahme.

(5) ¹Für freiwillige Mitglieder, die Schülerinnen oder Schüler einer Fachschule oder Berufsfachschule oder als Studierende i. S. v. § 5 Absatz 1 Nummer 9 SGB V an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben sind oder regelmäßig als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ihre oder seine Arbeitsleistung im Umherziehen anbieten (Wandergesellen), gelten die für versicherungspflichtige Studierende maßgebenden Beitragsbemessungsgrundlagen und der sich daraus ergebende Beitrag. ²Dies gilt entsprechend für Studierende, deren Mitgliedschaft als Studierende endete, bis zu der das Studium abschließenden Prüfung, längstens jedoch für sechs Monate.

(6) ¹Für freiwillig versicherte Sozialhilfeempfänger können die beitragspflichtigen Einnahmen auch durch eine Vereinbarung mit dem zuständigen Sozialhilfeträger festgesetzt werden. ²Dies gilt auch für freiwillig versicherte Sozialhilfeempfänger, die in Heimen leben. ³Für die Beitragsbemessung von Empfängerinnen oder Empfängern von Leistungen nach dem SGB XII, die in Einrichtungen (§ 13 Absatz 2 SGB XII) stationär untergebracht sind, gilt als beitragspflichtige Einnahme für den Kalendertag 1/30 des 3,6-fachen des Regelsatzes für den Haushaltsvorstand. ⁴Als Regelsatz für den Haushaltsvorstand im Sinne des Satzes 3 ist der nach § 20 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 SGB II maßgebende bundeseinheitliche Betrag der monatlichen Regelleistung anzusetzen.

(7) ¹Soweit die beitragspflichtigen Einnahmen nicht oder nur unzureichend nachgewiesen sind, sind die Einnahmen zu schätzen. ²Die danach festgelegte Beitragsklasse bleibt solange maßgebend, bis sich die Schätzungsgrundlagen ändern oder das freiwillige Mitglied den Nachweis über die tatsächlichen beitragspflichtigen Einnahmen geführt hat. ³Die Feststellung der tatsächlichen beitragspflichtigen Einnahmen wirkt vom Ersten des darauffolgenden Monats an.

(8) Folgende Beitragsklassen werden festgesetzt:

	Beitragspflichtige Einnahmen	
	Ab Euro	bis Euro
1		bis 1/3 der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Absatz 1 SGB IV)
2	über 1/3 der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Absatz 1 SGB IV)	1.070,00
3	1.070,01	1.229,00
4	1.229,01	1.388,00
5	1.388,01	1.547,00
6	1.547,01	1.706,00
7	1.706,01	1.865,00
8	1.865,01	2.024,00
9	2.024,01	2.183,00
10	2.183,01	2.342,00
11	2.342,01	2.501,00
12	2.501,01	2.660,00
13	2.660,01	2.819,00
14	2.819,01	2.978,00
15	2.978,01	3.137,00

	Beitragspflichtige Einnahmen	
	Ab Euro	bis Euro
16	3.137,01	3.296,00
17	3.296,01	3.455,00
18	3.455,01	3.614,00
19	3.614,01	3.773,00
20	3.773,01	

(9) ¹Der monatliche Beitrag in den nach Absatz 8 bestimmten Beitragsklassen wird wie folgt festgesetzt:

Beitragsklasse	
1	xxx,xx Euro
2	xxx,xx Euro
3	xxx,xx Euro
4	xxx,xx Euro
5	xxx,xx Euro
6	xxx,xx Euro
7	xxx,xx Euro
8	xxx,xx Euro
9	xxx,xx Euro
10	xxx,xx Euro
11	xxx,xx Euro
12	xxx,xx Euro
13	xxx,xx Euro
14	xxx,xx Euro
15	xxx,xx Euro
16	xxx,xx Euro
17	xxx,xx Euro
18	xxx,xx Euro
19	xxx,xx Euro
20	xxx,xx Euro

²Der Beitrag für freiwillige Mitglieder mit Anspruch auf Krankengeld beträgt xxx,xx Euro.

(10) ¹Die bei Beginn der Mitgliedschaft nachgewiesenen beitragspflichtigen Einnahmen der freiwilligen Mitglieder werden vorbehaltlich des Satzes 6 mit Wirkung vom 1. Januar eines Jahres für dieses Kalenderjahr neu festgestellt. ²Maßgeblich sind die Verhältnisse am 1. Oktober eines Jahres für das folgende Kalenderjahr. ³Soweit Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft (Arbeitseinkommen), Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen sind, wird vorbehaltlich des § 15 Absatz 2 SGB IV der letzte vor dem Stichtag erteilte Einkommensteuerbescheid zugrunde gelegt; sofern im Einkommensteuerbescheid Einkünfte nicht ausgewiesen sind, werden insoweit die von der versicherten Person glaubhaft dargelegten Einkünfte für die Beitragsfestsetzung herangezogen. ⁴Im Übrigen gilt das Einkommen zum Zeitpunkt der Feststellung. ⁵Während eines Kalenderjahres ist eine Änderung der Beitragsbemessungsgrundlage zulässig, wenn die Grundlage für eine Einkunftsart entfällt oder ein Antrag nach Absatz 4 Satz 4 gestellt wurde. ⁶Die Berichtigung erfolgt in diesem Falle vom Ersten des auf das Bekanntwerden folgenden Kalendermonats an. ⁷Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 30. September eines Jahres, werden die beitragspflichtigen Einnahmen abweichend von Satz 1 mit Wirkung vom 1. Ja-

nuar des übernächsten Kalenderjahres festgestellt.

(11) ¹Die Beiträge für freiwillige Mitglieder berechnen sich aus

1. einer beitragspflichtigen monatlichen Einnahme in Höhe von einem Zehntel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV und
2. dem allgemeinen Beitragssatz nach § 241 SGB V,

wenn der Anspruch auf Leistungen für das Mitglied und seine nach § 7 KVLG 1989 versicherten Angehörigen während eines Auslandsaufenthalts, der durch die Berufstätigkeit des Mitglieds, Ehegatten, seiner Lebenspartnerin oder seines Lebenspartners oder eines seiner Elternteile bedingt ist oder wenn sie nach dienstrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Heilfürsorge haben oder als Entwicklungshelferinnen oder Entwicklungshelfer Entwicklungsdienst i. S. d. § 16 Absatz 1 Nummer 3 SGB V leisten, ruht.

²Satz 1 gilt entsprechend, wenn nach § 16 Absatz 1 SGB V der Anspruch auf Leistungen aus anderem Grund für länger als drei Kalendermonate ruht sowie für Versicherte während einer Tätigkeit für eine internationale Organisation im Geltungsbereich des SGB. ³Für die Dauer der Beitragsfestsetzung nach Sätzen 1 und 2 bestehen keine Ansprüche auf Leistungen.

§ 135

Beiträge für bisher Nichtversicherte (Rückkehrer)

(1) Die Beiträge für die nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 KVLG 1989 versicherungspflichtigen bisher Nichtversicherten (Rückkehrer) werden entsprechend § 134 festgesetzt.

(2) Zeigt das Mitglied aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 KVLG 1989 nach den in § 20 und § 22 Absatz 1 Nummer 6 KVLG 1989 i. V. m. § 186 Absatz 11 Satz 1, 2 oder 3 SGB V genannten Zeitpunkten an, sind die nachzuzahlenden Beiträge auf Antrag der versicherten Person unter der Voraussetzung, dass aus der Mitgliedschaft auf Grund der Versicherungspflicht und der daraus abgeleiteten Familienversicherung keine Leistungen in der Zwischenzeit in Anspruch genommen wurden, nicht zu erheben.

§ 136

Beiträge für Antragsteller auf eine Rente der Alterssicherung der Landwirte

Die Beiträge für Antragsteller auf eine Rente aus der Alterssicherung der Landwirte werden entsprechend § 134 festgesetzt.

§ 137

Beiträge für Schwangere bei Fortbestehen der Mitgliedschaft

¹Die Beiträge für Schwangere, deren Mitgliedschaft bei zulässiger Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses oder bei Beurlaubung unter Wegfall des Arbeitsentgelts erhalten bleibt, werden entsprechend § 134 festgesetzt. ²§ 134 Absatz 3 Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Schwangere, deren Mitgliedschaft nach § 25 Absatz 2 KVLG 1989 erhalten bleibt.

§ 137a

Beitragsberechnung für das Jahr 2013

¹Bis zum 31. Dezember 2013 gelten die Vorschriften zur Beitragsberechnung der bisherigen landwirtschaftlichen Krankenkassen in den vor dem 1. Januar 2013 bestehenden

Zuständigkeitsbereichen fort. ²Insoweit gelten für die Zuständigkeitsbereiche der ehemaligen Landwirtschaftlichen Krankenkassen

1. Schleswig-Holstein und Hamburg die §§ 41 bis 45,
 2. Niedersachsen-Bremen die §§ 41 bis 45,
 3. Nordrhein-Westfalen die §§ 41 bis 45,
 4. Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland die §§ 36 bis 39,
 5. Baden-Württemberg die §§ 44 bis 48,
 6. Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben die §§ 43 bis 50,
 7. Franken und Oberbayern die §§ 48 bis 58,
 8. Gartenbau die §§ 41 bis 45,
 9. Mittel- und Ostdeutschland die §§ 45 bis 50
- in der am 31. Dezember 2012 gültigen Fassung der jeweiligen Satzungen fort.“

7. Die §§ 111 bis 127 werden zu §§ 138 bis 154.
8. In § 148 Absatz 2 Satz 1 werden die Bezeichnung „§ 116“ durch die Bezeichnung „§ 143“ sowie die Worte „der bisherigen landwirtschaftlichen Krankenkassen in den vor dem 1. Januar 2013 bestehenden Zuständigkeitsbereichen fort (§ 110)“ durch die Worte „nach § 134“ ersetzt.
9. In den §§ 128, 129, 138, 144, 146, 149, 150 (bisher §§ 107, 108, 111, 117, 119, 122, 123) werden folgende Verweisungen angepasst:
 - a) In § 128 wird in Satz 1 „§§ 103, 104 und 106“ durch „§§ 124, 125 und 127“ sowie in Satz 2 „§106“ durch „§ 127“ ersetzt
 - b) In § 129 Absatz 1 wird „§102“ durch „§ 123“ ersetzt.
 - c) In § 138 Satz 3 wird „§ 41 Absatz 2 und 3 sowie § 43“ durch „§ 65 Absatz 2 und 3 sowie § 67“ ersetzt.
 - d) In § 144 wird „§ 83“ durch „§ 104“ ersetzt.
 - e) In § 146 wird „ §§ 116 bis 118“ durch „ §§ 143 bis 145“ ersetzt.
 - f) In § 149 wird in Satz 1 „§ 111 Satz 1 und 2“ durch „§ 138 Satz 1 und 2“ sowie in Satz 2 „§ 111 Satz 3“ durch „§ 138 Satz 3“ ersetzt.
 - g) In § 150 wird „§ 112“ durch „§ 139“ ersetzt.
10. § 154 wird wie folgt gefasst:

„§ 154

Außerkräfttreten

Die Regelungen der §§ 8a, 12a, 14a, 15a, 16a, 20a treten mit Ablauf der am 1. Januar 2013 laufenden Wahlperiode, § 49a mit Ablauf des 31. Dezember 2017 und die §§ 39a und 137a mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.“

11. Nach dem Anhang zu § 16 Absatz 1 der Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau werden folgende Anlagen neu eingefügt:
 - a) Anlage 1 zu § 41 Absatz 2 der Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

„Anlage 1 zu § 41 Absatz 2 der Satzung der SVLFG Ermittlung der Berechnungseinheiten

1. Abschätztarif nach § 41

Zur Ermittlung der einzelnen Berechnungseinheiten (BER) je Produktionsverfahren wird die Menge (z. B. Hektar, Anzahl der durchschnittlich gehaltenen Tiere, Arbeitstage) mit der für das jeweilige Produktionsverfahren geltenden BER je Einheit multipliziert und auf 4 Dezimalstellen gerundet. Die BER je Einheit ermittelt sich, indem die Menge mit dem festgesetzten Degressionsfaktor - unter Berücksichtigung der festgesetzten Degressionsbereiche - potenziert und das Ergebnis mit dem für das Produktionsverfahren festgesetzten Basiswert multipliziert wird.

Produktionsverfahren	Degressionsbereich in ha (Unter-/Obergrenze)	BER-Bereich je Einheit	Basiswert, Degressionsfaktor
Ackerland			
Mähdruschfrüchte (Getreide, Ölfrüchte, Eiweißpflanzen und Zuckerrüben)	1 bis 1000 ha	1,575 bis 0,6416	$1,575 \cdot x^{-0,13}$
Futterbau und Bioenergiepflanzen (u. a. Silomais, Corn Cob Mix, Ganzpflanzensilage, Miscanthus, Kurzumtriebsplantagen, Futterrüben, Ackergras)	1 bis 400 ha	2,04 bis 1,0554	$2,04 \cdot x^{-0,11}$
Kartoffeln	1 bis 150 ha	6 bis 1,3345	$6 \cdot x^{-0,3}$
Aus der Produktion genommene landwirtschaftliche Flächen (u. a. stillgelegte Flächen, Landschaftselemente inklusive Knicks)	1 bis 500 ha	0,45 bis 0,1220	$0,45 \cdot x^{-0,21}$
Grünland			
Almen, Alpen, Hutungen, nicht umzäunte oder mobil umzäunte Schaf- und Ziegenweiden, Deich- und Hallignutzungen	1 bis 200 ha	0,345 bis 0,2381	$0,345 \cdot x^{-0,07}$
Dauergrünland als Wiesen, Weiden und Mähweiden außerhalb von Almen, Alpen, Hutungen und nicht umzäunte oder mobil umzäunte Schaf- und Ziegenweiden, Deich- und Hallignutzungen	1 bis 200 ha	1,815 bis 0,8374	$1,815 \cdot x^{-0,146}$
Gemüseanbau im Freiland			
Industriegemüse mit voll mechanischer Ernte ohne weitere Aufbereitung sowie	1 bis 50	5 bis 4,1117	$5 \cdot x^{-0,05}$

Blumen im Freiland zum Selbstschneiden (u. a. Buschbohnen, Blumenkohl, Dicke Bohnen, Erbsen ohne Hülsen, Grünkohl, Broccoli, Feldsalat, Rucola, Babyleave, Küchenkräuter, Waschmöhren, Schnittlauch, Spinat, Zwiebeln)			
Industrie- und Frischgemüse mit händischer Ernte /Aufbereitung (u. a. Blumenkohl, Dicke Bohnen, Chicoree, China-kohl, Frischerbsen mit Hülsen, Grünkohl, Schälgurken, Knollenfenchel, Kohlrabi, Speisekürbis, Meerrettich, Bundmöhren, Frischpetersilie, Porree, Radies, Rettich, Rhabarber, Rosenkohl, Rote Rüben, Rotkohl, Rucola, Salate, Sellerie, Frischspinal, Weißkohl, Wirsing, Zucchini, Zuckermais)	1 bis 50	40 bis 34,34	$40 \cdot x^{-0,039}$
Intensivgemüse (u. a. Spargel, Gurken, Tomaten, Bundzwiebeln, Stangenbohnen)	1 bis 50	107 bis 89,3781	$107 \cdot x^{-0,046}$
Obstanbau im Freiland			
Obstanbau mit mechanischer Ernteunterstützung (u. a. Mostäpfel, Schwarze Johannisbeeren, Walnüsse, Haselnüsse, Sauerkirschen, Mirabellen)	1 bis 50	13,7 bis 10,2164	$13,7 \cdot x^{-0,075}$
Baumobst	1 bis 50	49,5 bis 39,2976	$49,5 \cdot x^{-0,059}$
Beerenobst	1 bis 50	116 bis 95,3915	$116 \cdot x^{-0,05}$
Weinanbau			
Ausschließliche Traubenproduktion	1 bis 20	61,4 bis 50,0	$-0,6 \cdot x + 62$
Traubenproduktion mit eigener Kellerwirtschaft	1 bis 20	72,3 bis 59,0	$-0,7 \cdot x + 73$
Hopfen	1 bis 60	28,083 bis 17,05	$-0,187 \cdot x + 28,27$

Tabak	Keine Degression	39,4	-
Christbäume	1 bis 50	5,9 bis 2,973	$5,9 \cdot x^{-0,175}$
Forst			
Alle Baumarten (bis 100 ha pauschal-degressiv, ab 100 ha in Abhängigkeit des betriebsindividuellen Nutzungssatzes degressiv)	5 bis 1000	0,3632 bis 0,108	Über 5 bis 100 ha: $(1,3655 + 2,648 \cdot (ha + 95)^{-0,4933} \cdot (ha - 5)) \cdot 1,33$ Über 100 ha: $(1,3655 + (2,648 \cdot (ha + 95)^{-0,4933}) \cdot ((ha - 5) + (0,047102 \cdot (NS - 5) \cdot (ha - 100)))) \cdot 1,33$ <i>Mit NS= individueller Nutzungssatz Betrieb</i>
vertraglich aus der Produktion genommene Forstflächen	Keine Degression	0,1	

Produktionsbereiche	Degressionsbereich je durchschnittlich gehaltenem Tier	BER-Bereich je durchschnittlich gehaltenem Tier	Degressionsfaktor
Rinderhaltung			
Milchkühe, Deckbullen jeder Art	10 bis 400	7,1669 bis 2,5988	$13,5 \cdot x^{-0,275}$
Mutterkühe inklusive Kälber bis zum Absetzen	10 bis 150	2,8530 bis 1,8730	$-0,007 \cdot x + 2,923$
Sonstige Rinder	10 bis 1000	1,9554 bis 0,3245	$4,8 \cdot x^{-0,39}$
Schweinehaltung			
Sauenhaltung (inklusive Ferkelproduktion mit ca. 28 Tagen Säugezeit und ca. 8 kg Absetzgewicht)	50 bis 1000	1,3062 bis 0,7849	$2,54 \cdot x^{-0,17}$
Schweinemast, Ferkelaufzucht, Jungsauenaufzucht	50 bis 4000	0,1999 bis 0,0786	$0,46 \cdot x^{-0,213}$
Geflügel			
Legehennen	50 bis 50000	0,15 bis 0,011	$0,658 \cdot x^{-0,378}$
Junghennenaufzucht	500 bis 50000	0,0113 bis 0,0056	$0,0286 \cdot x^{-0,15}$
Masthühner	500 bis 80000	0,0226 bis 0,002	$0,447 \cdot x^{-0,48}$

Mastputen	500 bis 30000	0,0422 bis 0,0079	$0,54 \cdot x^{-0,41}$
Mastenten	500 bis 30000	0,0653 bis 0,0117	$0,888 \cdot x^{-0,42}$
Mastgänse	50 bis 5000	0,1796 bis 0,0227	$1,04 \cdot x^{-0,449}$
Schafe und Ziegen			
Fleischschafe und -ziegen (je Mutter- bzw. Vatertier)	10 bis 500	2,2051 bis 0,4264	$5,8 \cdot x^{-0,42}$
Milchschafe und -ziegen	75 bis 2000	6,2246 bis 0,9769	$71,6 \cdot x^{-0,565}$
Wildtierhaltung (je Produktionseinheit - PED -, d.h. inklusive Auf- zuchttiere und Hirsche)	keine Degression	0,7	-
Kaninchenhaltung je Hä- sin oder Rammler	50 bis 10000	0,6979 bis 0,4946	$0,9 \cdot x^{-0,065}$
Bienenhaltung je Stock	10 bis 200	1,1892 bis 0,6936	$1,8 \cdot x^{-0,18}$
Pferde- und Ponyhaltung (Equiden)			
Deckhengste ohne Sport- einsatz	1 bis 100	12,8 bis 9,6208	$12,8 \cdot x^{-0,062}$
Zuchtstuten sowie Auf- zucht-, Arbeits- und Gna- denbrottiere	1 bis 100	8,13 bis 6,1672	$8,13 \cdot x^{-0,06}$
Pensionstiere sowie Frei- zeittiere, die nicht zur Gruppe der Sport-, Tur- nier-, Renn-, Kutsch-, Schul- und Verleihpferde gehören	1 bis 100	7,59 bis 6,6	$-0,01 \cdot x + 7,6$
Sport-, Turnier-, Renn-, Kutsch-, Schul- und Ver- leihpferde	1 bis 100	53,09 bis 52,1	$-0,01 \cdot x + 53,1$

Produktionsbereiche	Degressionsbereich je ha oder jährlich einge- setztem Futter	BER-Bereich je ha oder jährlich ein- gesetztem Futter	Degressionsfaktor
Binnenfischerei			
Teichwirtschaft, Karpfen und Beifische in ha	1 bis 700	11,0 bis 2,1385	$11 \cdot x^{-0,25}$

Forellenzucht inklusive Beifische in Erdteichen und Fließgewässern je jährlich eingesetzter Tonne Futter	15 bis 150	13,6066 bis 2,5501	$97,5 \cdot x^{-0,7272}$
--	------------	--------------------	--------------------------

Produktionsbereiche	Degressionsbereich Je Einheit	BER-Bereich je Einheit	Degressionsfaktor
Urlaub auf dem Bauernhof je Belegtage pro Jahr	keine Degression	0,1	-
Abfindungsbrennereien je Liter reinen Alkohol	keine Degression	0,025	-
Biogasproduktion je installierter kW elektrisch (Biomethan einspeisende Anlagen werden in installierte kW elektrisch umgerechnet)	1 bis 1000	1,8 bis 0,3993	$1,8 \cdot x^{-0,218}$

2. Arbeitswert nach § 42

Zur Ermittlung der Berechnungseinheiten je Produktionsverfahren wird der in Euro ermittelte Arbeitswert durch 500,00 Euro geteilt.

3. Tatsächlicher Arbeitsaufwand nach § 43

Ein Arbeitstag entspricht einer Berechnungseinheit.

4. Jagdfläche nach § 44

Ein Hektar Jagdfläche entspricht 0,1 Berechnungseinheiten.“

- b) Anlage 2 zu § 47 Absatz 2 der Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau:

„Anlage 2 zu § 47 Absatz 2 der Satzung der SVLFG Zuordnung der Unternehmen oder Unternehmensteile zu den Risikogruppen

Die einzelnen Produktionsverfahren sind wie folgt den Risikogruppen nach § 47 Absatz 3 zugeordnet:

	Risikogruppe	Produktionsverfahren
1	Ackerbau	<ul style="list-style-type: none"> Mähdruschfrüchte (Getreide, Ölfrüchte, Eiweißpflanzen) und Zuckerrüben Futterbau und Bioenergiepflanzen (u. a. Silomais, Corn Cob Mix, Ganzpflanzensilage, Miscanthus, Kurzumtriebsplantagen, Futterrüben, Ackergras) Kartoffeln aus der Produktion genommene Idw.

		Flächen (u. a. stillgelegte Flächen, Landschaftselemente inklusive Knicks)
2	Grünland	<ul style="list-style-type: none"> • Almen, Alpen, Hutungen, nicht umzäunte oder mobil umzäunte Schaf- und Ziegenweiden, Deich- und Hallignutzungen • Dauergrünland als Wiesen, Weiden und Mähweiden außerhalb von Almen, Alpen, Hutungen und nicht umzäunte oder mobil umzäunte Schaf- und Ziegenweiden, Deich- und Hallignutzungen
3	Obst und Gemüse im Freiland, Hopfen, Tabak und Christbäume	<ul style="list-style-type: none"> • Obstanbau mit mechanischer Erntunterstützung (u. a. Mostäpfel, Schwarze Johannisbeeren, Walnüsse, Haselnüsse, Sauerkirschen, Mirabellen) • Baumobst • Beerenobst • Industriegemüse mit voll mechanischer Ernte ohne weitere Aufbereitung sowie Blumen im Freiland zum Selbstschneiden (u. a. Buschbohnen, Blumenkohl, Dicke Bohnen, Erbsen ohne Hülsen, Grünkohl, Broccoli, Feldsalat, Rucola, Babyleave, Küchenkräuter, Waschmöhren, Schnittlauch, Spinat, Zwiebeln) • Industrie und Frischgemüse mit händischer Ernte/Aufbereitung (u. a. Blumenkohl, Dicke Bohnen, Chicoree, China-kohl, Frischerbsen mit Hülsen, Grünkohl, Schälgurken, Knollenfenchel, Kohlrabi, Speisekürbis, Meerrettich, Bundmöhren, Frischpetersilie, Porree, Radies, Rettich, Rhabarber, Rosenkohl, Rote Rüben, Rotkohl, Rucola, Salate, Sellerie, Frischspinat, Weißkohl, Wirsing, Zucchini, Zuckermais) • Intensivgemüse (Spargel, Gurken, Tomaten, Bundzwiebeln, Stangenbohnen) • Hopfen • Tabak • Christbäume
4	geschützter gärtnerischer Anbau, Blumen- und Zierpflanzenanbau sowie Baumschulen	<ul style="list-style-type: none"> • geschützter gärtnerischer Anbau (gärtnerische Nutzung im Freiland, Hochglas, Niederglas), Blumen- und Zierpflanzenanbau sowie Baumschulen
5	Weinbau	<ul style="list-style-type: none"> • ausschließliche Traubenproduktion • Traubenproduktion mit eigener Keller-

		wirtschaft
6	Forst	<ul style="list-style-type: none"> • alle Baumarten • vertraglich aus der Produktion genommene Forstflächen
7	Rinderhaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Milchkühe, Deckbullen jeder Art • Mutterkühe inklusive Kälber bis zum Absetzen • Sonstige Rinder
8	Schweinezucht und –mast	<ul style="list-style-type: none"> • Sauenhaltung (inklusive Ferkelproduktion mit ca. 28 Tagen Säugezeit und ca. 8 kg Absetzgewicht) • Schweinemast, Ferkelaufzucht, Jungsauenaufzucht
9	Pferdehaltung einschließlich Pferdehaltungen in Nebenunternehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Deckhengste ohne Sparteinsatz • Zuchtstuten sowie Aufzucht, Arbeits- und Gnadenbrottiere • Pensionstiere sowie Freizeittiere, die nicht zur Gruppe der Sport- bzw. Turnier-, Renn-, Kutsch-, Schul- und Verleihpferde gehören • Sport- bzw. Turnier-, Renn-, Kutsch-, Schul- und Verleihpferde
10	Sonstige Tierhaltung (Geflügelhaltung, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Wildtierhaltung) sowie Binnenfischereien und Imkereien	<ul style="list-style-type: none"> • Legehennen • Junghennenaufzucht • Masthühner • Mastputen • Mastenten • Mastgänse • Fleischschafe und -ziegen • Milchschafe und -ziegen • Wildtierhaltung • Kaninchenhaltung • Imkerei • Teichwirtschaft Karpfen und Beifische • Forellenzucht inklusive Beifische in Erdteichen und Fließgewässern • Fluss- und Seenfischerei
11	Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus sowie Lohnunternehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Garten- und Landschaftsbauunternehmen • Landwirtschaftliche Lohnunternehmen • Forstwirtschaftliche Lohnunternehmen

12	Unternehmen der Park- und Gartenpflege, Friedhöfe sowie private Park- und Gartenpflege	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen der Park- und Gartenpflege, Friedhöfe sowie private Park- und Gartenpflege
13	Jagdunternehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Jagdunternehmen
14	Beherbergung/Verköstigung, Energiegewinnung, Handel/Verwaltung/ Dienstleistung, Veredelung/Produktgewinnung	<ul style="list-style-type: none"> • Beherbergung/Verköstigung, Urlaub auf dem Bauernhof • Energiegewinnung, Biogasanlagen • Handel/Verwaltung/Dienstleistung • Veredelung/Produktgewinnung • Abfindungsbrennereien
15	Handwerksbetriebe, Hoch- und Tiefbauunternehmen, Transport- und Fuhrunternehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Handwerk • Hoch- und Tiefbau • Transport- und Fuhrunternehmen
16	Landwirtschaftskammern, Berufsverbände der Landwirtschaft, Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen (ohne Unternehmen der Energiegewinnung), SVLFG sowie ZLA und ZLF und Rehabilitanden der SVLFG	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftskammern, Berufsverbände der Landwirtschaft, SVLFG sowie ZLA, ZLF und Rehabilitanden der SVLFG • Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen (ohne Unternehmen der Energiegewinnung)“

Artikel II

Die Änderungen in Artikel I Nummer 1 bis 5, 10 und 11 sowie die §§ 39a und 137a treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Die Änderungen in Artikel I Nummer 6 bis 9 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung am 22. März 2013

Kassel, 22.03.2013

Henner Braach
(Stellvertretender Vorsitzender der Vertreterversammlung)

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 22. März 2013 beschlossene 2. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV i. V. m. § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau genehmigt mit Ausnahme von Artikel I Nr. 3 (§§ 42, 45, 46, 56, 57), Nr. 6 (§§ 131 Absatz 2 Nr. 3, 132 Absatz 3, 134 Absatz 2 bis 7, 9 bis 11, §§ 135, 136, 137), Nr. 11 Ziffern 2 bis 4 und insoweit Artikel II sowie mit den Maßgaben:

1. Artikel I Nr. 8 erhält die Fassung

„Nr. 8 Änderung des § 148:

a) In § 148 Absatz 2 Satz 1 (bisher § 121) wird die Bezeichnung „§ 116“ durch die Bezeichnung „§ 143“ und die Angabe „(§ 110)“ durch die Angabe „(§ 137a)“ ersetzt.

b) In § 148 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der bisherigen landwirtschaftlichen Krankenkassen in den vor dem 1. Januar 2013 bestehenden Zuständigkeitsbereichen fort (§ 137a)“ durch die Wörter „nach § 134“ ersetzt.“

2. Artikel II erhält die Fassung

„Artikel II

Artikel I Nr. 1 (mit Ausnahme der Angaben zu den §§ 131 bis 137), Nr. 2 bis 5, Nr. 6 (§ 137a), Nr. 7, Nr. 8a, 9 bis 11 tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Artikel I Nr. 1 (Die Angabe zu den §§ 131 bis 137), Nr. 6 (mit Ausnahme von § 137a) und Nr. 8b tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.“

Bonn, den 30. September 2013
III 3 - 69900.00 - 2604/2013

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
Ritter-Fischbach